

Amtliche Bekanntmachung

I.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langen Brütz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Januar 1998 (GVOBl. S.29, ber.S.890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **14.Oktober 2002** und der Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende I.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langen Brütz erlassen:

Artikel I

Es wird ein § 5a eingefügt:

Dorferneuerungsausschuss

- (1) Es wird ein Dorferneuerungsausschuss gebildet. Dem Dorferneuerungsausschuss gehören 3 (drei) Gemeindevertreter und 2 (zwei) sachkundige Bürger an.
- (2) Dem Dorferneuerungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

Beratung der Gemeindevertretung zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Dorferneuerungsplanes sowie der Durchführung von Dorferneuerungsmaßnahmen.
- (3) Die Sitzungen des Dorferneuerungsausschusses sind öffentlich.

Artikel II

Die I.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langen Brütz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen Brütz, 14.10.2002

Pätzold
Bürgermeister

Siegel

Die o.g. Satzung der Gemeinde Langen Brütz wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. §5 Abs.4 angezeigt.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 19.12.2002 keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Somit wird I.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langen Brütz hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, - Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Langen Brütz, den 15.01.2003

Siegel

Pätzold

Bürgermeister